



## **Erläuterungen zum RRB betreffend Ergänzung der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz vom 27. Oktober 1998 (RBV, SGS 400.11) um die Paragraphen §3a bis §3d mit den Titeln "Technische Aufbereitung der Planunterlagen", "Genehmigungsnachführung, Archivierung und Publikation", "Verfahren betreffend Interpretation von Zonengrenzen" und "Technische Anpassung an die Daten der amtlichen Vermessung"**

### **1. Ausgangslage und Zielsetzung**

Nachgeführte Nutzungspläne der Gemeinden in digitalisierter Form bilden sowohl für die kantonalen Fachstellen als auch für die Gemeinden und Dritte, wie Planungsbüros etc. eine unverzichtbare Arbeitsgrundlage. Der heute bestehende §3 der RBV "Kanton und Gemeinden sorgen für die kontinuierliche Nachführung der Richt- und Nutzungspläne sowie der zugehörigen Reglemente" besagt, dass dies eine gemeinsame Aufgabe von Gemeinden und Kanton ist.

Gemäss Anhang der Geoinformationsverordnung des Bundes (GeoIV, SGS 510.625) werden die Geobasisdaten der Nutzungsplanung in das Kataster der Öffentlich rechtlichen Eigentumsbeschränkungen aufgenommen. Im Anhang der kantonalen Verordnung über Geoinformation (GeoVO, SGS 211.58) wird die Gemeinde als zuständige Stelle für die Geodaten der kommunalen Nutzungsplanung und das Amt für Raumplanung als Aufsichtsbehörde bezeichnet.

Die Verordnung des Bundes über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV) (SGS 510.622.4) legt die Anforderungen an diese Daten fest.

Heute erlangen die Plandokumente der kommunalen Nutzungsplanung durch die Unterschriften auf dem aufgelegenen, ausgedruckten Plan (Papierplan) ihre Rechtsverbindlichkeit, sofern der regierungsrätliche Genehmigungsentscheid rechtskräftig wird. Der beschlossene und aufgelegte Plan in Papierform ist das verbindliche Dokument.

Auskünfte im Internet auf den GIS-Seiten des Kantons und der Gemeinden über Zonenpläne sind heute nicht verbindlich. Die so erhaltenen Auskünfte sind zwar informativ und helfen in vielen Fällen weiter. Für verbindliche Aussagen im Fall einer Baueingabe oder in einem juristischen Streitfall muss jedoch auf die unterschriebenen Papierpläne zurückgegriffen werden.

Dies kommt daher, weil gegenwärtig nicht sichergestellt ist, **dass die digitalen Daten den unterschriebenen Papierplänen entsprechen**. Es müssen sowohl die Geometrien (exakte Begrenzung der Zonen) als auch die Attribute (Zonenart etc.) übereinstimmen. Leider kommt es in der Praxis immer wieder vor, dass die vom beratenden Planungsbüro der Gemeinden abgelieferten digitalen Daten nicht den genehmigten, ausgedruckten Plänen entsprechen.

Daneben gibt es aber weitere Schwierigkeiten, die eine sehr aufwändige Verifikationsarbeit notwendig machen, ohne dass dadurch eine hundertprozentige Sicherheit herbeigeführt werden kann.

- Allein eine Zonenbegrenzungslinie oder eine Baulinie in einem älteren Plan lässt teilweise Interpretationsspielraum von mehreren Metern zu, die bei Baugesuchen etc. entscheidend sein können.

- Werden die Pläne für GIS- Anwendungen nochmals abdigitalisiert, so müssen bei der Digitalisierung Interpretationen vorgenommen werden. Es besteht die Gefahr, dass sich trotz sorgfältiger Kontrolle Fehler einschleichen.
- Werden digitale Daten übernommen, ist die Schwierigkeit zu überwinden, dass die Daten in unterschiedlichen CAD- oder GIS- Formaten vorliegen. Bei der Übernahme von CAD-Daten lassen sich die Geometrien meist einfach übernehmen. Für die Inhalte (z.B. Zonenart etc.) muss jedoch eine potentiell fehleranfällige "Übersetzungsarbeit" gemacht werden. Werden GIS-Daten übernommen, muss ausserdem sichergestellt werden, dass die Attribute auch den im Plan dargestellten Attributen entsprechen.

Mit der nun vorliegenden Anpassung der Verordnung wird ein Verfahren festgelegt, mit dem sichergestellt wird, dass die digitalen Daten den unterschriebenen Papierplänen entsprechen. Dies führt im Verlauf der Zeit dazu, dass die Geodaten den verbindlichen Plandaten entsprechen und damit einen weit verlässlicheren Status als heute erlangen. Sie entsprechen auch den Anforderungen des Öreb Katasters.

Das hier vorgeschlagene Verfahren sieht folgende Elemente vor:

- Gemäss GeoVO sind die Gemeinden für die Geobasisdaten der kommunalen Nutzungsplanung zuständig. Hierfür beauftragen die Gemeinden jeweils eine Datenverwaltungsstelle, welche in Ihrem Auftrag die Qualität, die Nachführung und die Archivierung der Geobasisdaten sicherstellt.
- Gemäss GeoVO müssen die Geobasisdaten im systemneutralen Datenformat INTERLIS (Schweizer Norm SN 612030, [www.interlis.ch](http://www.interlis.ch)) definiert und ausgetauscht werden.
- Mit dem RRB 1784 vom 5. November 2002 hat der Regierungsrat das Verfahren zur gemeinsamen Nutzung und Nachführung der digitalen kommunalen Nutzungspläne zwischen den Gemeinden und dem Kanton festgelegt. Das Verfahren hat sich bewährt und soll nun mit Ergänzungen in die Verordnung einfließen.
- Um zu gewährleisten, dass der Plan und die Geodaten verbindlich übereinstimmen, muss die Datenverwaltungsstelle der Gemeinde den aufgrund der Interlisdaten vom ARP erstellten Plan mit dem Plan der Gemeinde vergleichen und bestätigen, dass die beiden Pläne inhaltlich identisch sind. Die Datenverwaltungsstelle der Gemeinde übernimmt in Zukunft die Verantwortung für die inhaltliche Übereinstimmung des genehmigten Plans mit den Geodaten.

§3a und §3b regeln das Verfahren und die Zuständigkeiten bei Gesamtrevisionen und Mutationen. §3c und §3d regeln ergänzend zwei Problemkreise, die sich im Zusammenhang mit der Verwendung von digitalen Daten ergeben: In §3c wird das Vorgehen bei unterschiedlichen Interpretationen in Bezug auf die Digitalisierung der Originaldaten festgelegt, und in §3d wird das Vorgehen bei technischen Anpassungen an die Daten der amtlichen Vermessung geregelt.

## **2. Verlauf der Vorlage**

Mit dem RRB 1784 vom 5. November 2002 hat der Regierungsrat das Verfahren zur gemeinsamen Nutzung und Nachführung der digitalen kommunalen Nutzungspläne zwischen den Gemeinden und dem Kanton festgelegt. Das Verfahren hat sich bewährt und soll mit einigen Anpassungen in der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz verankert werden.

Eine erste Version zur Anpassung der RBV wurde 2008 in die kantonsinterne Vernehmlassung gegeben und nach kleineren Anpassungen auch den Gemeinden unterbreitet. Der VBLG und die grosse Mehrheit der Gemeinden haben die erste Version abgelehnt, wobei unbestritten war, dass das Problem gelöst werden muss. Wichtigste Kritikpunkte waren:

- Die Verordnung über die Geoinformation liegt noch nicht in ihrer definitiven Form vor.
- Die Datenhoheit und damit auch die Verantwortung für die Qualität und die Nachführung der Geodaten muss zwingend, so wie es die Verordnung über die Geoinformation vorsieht, auch für die Geodaten der kommunalen Nutzungsplanung bei den Gemeinden sein.
- Die Plandarstellung für die Gemeindebeschlüsse muss Sache des Planungsbüros bleiben.

In der Folge wurde eine Fristerstreckung für intensive Gespräche mit Vertretern des VBLG genutzt und ein Kompromissvorschlag ausgearbeitet - welcher auch bei den Gemeinden und den involvierten Planungsbüros auf Zustimmung stösst.

In der Zwischenzeit wurden wichtige Verordnungen als Grundlage für die hier vorliegende Anpassung der RBV in Kraft gesetzt:

- Die Verordnung des Bundes über Geoinformation (GeoIV, SR 510.620)
- Die kantonale Verordnung über Geoinformation (GeoVO, SGS 211.58)
- Die Verordnung des Bundes über den Kataster der öffentlich rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV, SR 510.622.4)
- Die kantonale Gebührenverordnung für Geobasisdaten und Geodienste (GeoGV, SGS 211.57)

Im Rahmen der ersten Vernehmlassung wurde auch der Bericht über die Regulierungsfolgeabschätzung erstellt. Er kommt zu folgendem Schluss, der auch mit den nachträglich vorgenommenen Anpassungen gültig ist:

*Durch die Verordnung werden keine zusätzlichen Arbeiten gefordert. Für die Planungsbüros, die heute schon Geodaten in einwandfreier Qualität abgeben, entsteht kein Mehraufwand. Das vorgeschlagene Verfahren dient vor allem dazu, die angestrebte Qualität auch einzufordern und sicherzustellen. Sie ist somit sicher verhältnismässig und aus unserer Sicht auch sehr zweckmässig.*

### **3. Erläuterungen zum Verordnungsentwurf**

#### **3.1. Grundsätze**

Wenn im Folgenden der Begriff Nutzungspläne verwendet wird, sind damit insbesondere die Zonenpläne (ZPS und ZPL), die Teilzonenpläne (TZP), die Lärmempfindlichkeitsstufen-Pläne (LES) und die Bau- und Strassenlinienpläne (BSP), aber auch die Strassennetzpläne (SPS und SPL) gemeint. Die Sondernutzungspläne (Quartierpläne) sind ausgenommen, denn bezüglich ihres Inhalts sind sie derart heterogen, dass es bisher im Kanton Basel-Landschaft noch kein einheitliches Datenmodell gibt.

#### **3.2. §3a: Technische Aufbereitung der Planunterlagen:**

Die Gemeinden, mit Unterstützung der von ihnen mandatierten Planungsbüros, führen alle Beschlüsse und Mutationen von Nutzungsplänen mit einem GIS-System auf der Basis von digitalen Geodaten durch. Um sicherzustellen, dass die zur Genehmigung gelangenden Pläne den zugrunde liegenden Geodaten entsprechen, erstellt das Amt für Raumplanung (ARP) aus den als INTERLIS-Transferfiles eingereichten Geodaten eine Plandarstellung. Diese wird durch die

Datenverwaltungsstelle der Gemeinde mit dem Plan des Planungsbüros verglichen. Die Datenverwaltungsstelle bestätigt verbindlich, dass beide Pläne inhaltlich identisch sind.

Ferner ist die Datenverwaltungsstelle der Gemeinde zuständig für die Nachführung der Geodaten und ihre Archivierung.

Der genaue Ablauf ist in den Anhängen 1 und 2 dargestellt.

Die Gemeinden müssen eine Datenverwaltungsstelle bezeichnen und mit der Datenverwaltung der Geobasisdaten der kommunalen Nutzungsplanung beauftragen. Dies kann ein Ingenieur-, Planungs- oder Geometerbüro sein. Als Grundlage für die fachliche Qualifikation kommen sinngemäss die Firmenqualifikationssysteme der patentierten Geometer im Kanton BL in zur Anwendung. Die Gemeinde meldet die Datenverwaltungsstelle und allfällige Mutationen unaufgefordert dem Amt für Raumplanung.

Das ARP erarbeitet technische Weisungen. Diese sind vor ihrer in Kraft Setzung in der Koordinationsgruppe GIS Kanton-Gemeinden mit den Gemeinden abzustimmen.

Dieses Verfahren kann zur Zeit nicht für Quartierpläne angewendet werden, da es noch kein verbindliches Datenmodell "Quartierplan" gibt. Hier wird nach bisheriger Praxis mit ausgedruckten Plänen verfahren.

### **3.3. §3b: Genehmigungsnachführung, Archivierung und Publikation:**

Werden bei der Genehmigung noch Änderungen notwendig (Nichtgenehmigungen, Erwägungen, geringfügige Änderungen), werden diese von der Datenverwaltungsstelle im Datensatz ergänzt.

Nach Rechtskraft der Planung werden die gültigen Geodaten als INTERLIS-Transferdateien zur weiteren Verwendung an das Amt für Raumplanung und die Gemeinde abgegeben und über die Geodienste des Kantons publiziert. Gemeinde und Kanton können diese Daten auch an Dritte abgeben.

Einsprachen / Beschwerden müssen in den Geodaten im jeweiligen Bemerkungsfeld von der Datenverwaltungsstelle in enger Zusammenarbeit mit dem ARP gekennzeichnet werden und der Stand der Verhandlungen (Aufschiebende Wirkung, Entscheide) auch nachgeführt werden.

### **3.4. §3c: Vorgehen bei unterschiedlichen Interpretationen in Bezug auf die Digitalisierung der Originaldaten**

Etliche Zonengrenzen, namentlich am Rand des Baugebiets, verlaufen nicht auf einer Parzellengrenze. In vielen Zonenplänen wurde der Baugebietsperimeter als dicker Strich eingezeichnet, was bei der späteren Digitalisierung Interpretationsspielraum offen lässt. Oftmals wurden die ersten digitalen Produkte auf der Basis eines eingescannten Übersichtsplans erstellt. Als Resultat sind heute verschiedene, sich widersprechende Interpretationen der Zonengrenzen im Umlauf, und es ist nicht immer eindeutig klar, wo die ehemals ausgeschiedene Zonengrenze heute, bezogen auf das moderne Vermessungsoperat, im Detail verläuft. Im Sinn einer eindeutigen Auskunft an Eigentümer und Bauherren besteht hier Klärungsbedarf.

Die zuständige Gemeinde soll sich deshalb unter Einbezug der betroffenen Grundeigentümerschaft zusammen mit dem ARP (zuständiger Kreisplaner) und dem Nachführungsgeometer auf eine gemeinsame Interpretation einigen, die protokolliert wird. Die Datenverwaltungsstelle wird

beauftragt, diese Interpretation in den digitalen Datensatz zu übernehmen und anschliessend an die Gemeinde und das ARP abzugeben.

### **3.5. §3d: Technische Anpassungen an die Daten der Amtlichen Vermessung**

Basis für die raumplanerische Zonenausscheidung ist die Amtliche Vermessung. Der überwiegende Teil der Zonengrenzen folgt einer Parzellengrenze. Im Kanton BL gibt es zur Zeit je nach Gemeinde Vermessungsoperete in unterschiedlicher Qualität:

- Amtliche Vermessung 1993 (AV 93) als aktueller Standard
- Provisorisch numerisierte Daten mit verminderter Genauigkeit

Ferner basieren die Daten auf unterschiedlichen Projektionssystemen, namentlich den Zylinderprojektionen der schweizerischen Landesvermessung, Zustand alt und neu.

Die Erneuerung der Vermessungswerke auf den Standard AV 93 bringt es mit sich, dass die Parzellengrenzen sich um einige Zentimeter bis Dezimeter verschieben. In der Folge liegen die separat erfassten Zonengrenzen nicht mehr lagegenau auf den neuen Parzellengrenzen. Daraus ergibt sich Klärungsbedarf in Bezug auf die Anpassung der Zonengrenzen an die veränderten Grundlagedaten.

die Datenverwaltungsstelle der Gemeinde soll deshalb von der Gemeinde den Auftrag erhalten, in solchen Fällen die Zonengrenzen ohne eigentliches Mutationsverfahren an die amtlichen Vermessung anzupassen. Sie gibt die angepassten Daten anschliessend den Gemeinden und dem ARP ab.

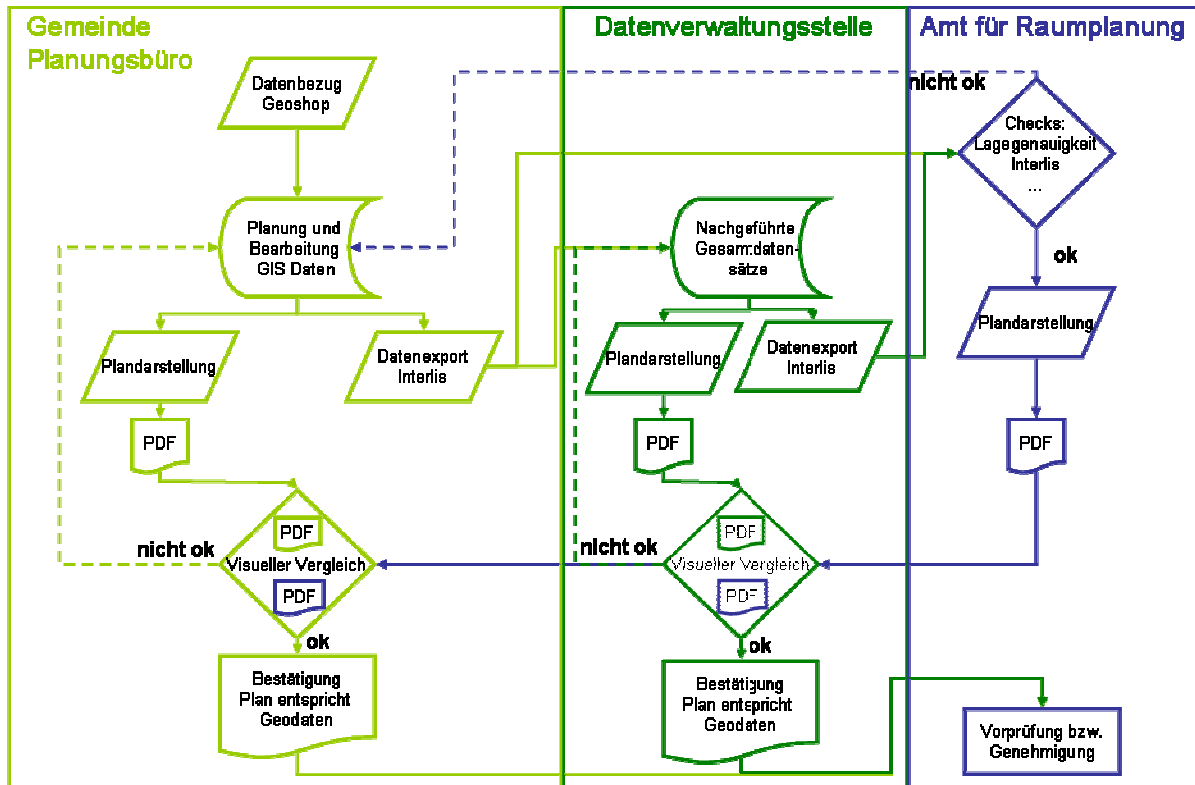
Anhang 1: Ablauf bei Vorprüfung und vor Gemeindebeschluss:

Prinzip

- Verfahren vor Vorprüfung
- Verfahren vor Gemeindebeschluss

Gilt für

- Geodaten der Mutation / Gesamtrevision
- von der Mutation betroffene nachgeführte Gesamtdatensätze



Anhang 2: Ablauf nach Regierungsratsbeschluss:

Prinzip

- Verfahren nach Regierungsratsbeschluss

Gilt für

- Geodaten der Mutation / Gesamtrevision
- von der Mutation betroffene nachgeführte Gesamtdatensätze

